

**Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Antrag der KRONES AG,
Neutraubling auf Erweiterung des bestehenden Oberflächenbearbeitungszentrums (Galvanik
und Rohrgalvanik) um einen weiteren Bestandteil der Rohrgalvanik**

Az.: S 32-171.10-IE-7

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der KRONES AG, Böhmerwaldstr. 5, 93073 Neutraubling, auf Erweiterung des bestehenden Oberflächenbearbeitungszentrums (Galvanik und Rohrgalvanik) um einen weiteren Bestandteil der Rohrgalvanik auf den Grundstücken Fl.Nr. 759, 764/1, 674 der Gemarkung Neutraubling;**

hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Die KRONES AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände an der Böhmerwaldstr. 5 in Neutraubling ein Oberflächenbehandlungszentrum mit den Bereichen Galvanik, Lackiererei, Gleitschleifen, Strahlanlagen sowie Warenannahme, Formenbau und Technikum für Streckblasmaschinen, Arbeitsvorbereitung und Läger für Einsatz- und Reststoffe.

Dieses Oberflächenbehandlungszentrum wurde mit Bescheid vom 31.07.2000 durch das Landratsamt Regensburg immissionsschutzrechtlich genehmigt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war seinerzeit nicht durchgeführt worden.

Die KRONES AG beabsichtigt nunmehr, ihr bestehendes Oberflächenbearbeitungszentrum auf ihrem Betriebsgelände um einen überarbeiteten Bestandteil „Rohrgalvanik“ zu erweitern.

Mit am 03.09.2019 beim Landratsamt Regensburg eingegangenen Unterlagen, beantragte die KRONES AG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung hinsichtlich ihrer Galvanik mit Rohrgalvanik.

Das Vorhaben umfasst die Bereiche Galvanik, Rohrgalvanik und die gemeinsam genutzte Abwasserbehandlung.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet I“ der Stadt Neutraubling, welcher einen Komplex mit Industrie- und Gewerbegebieten festsetzt.

Die bestehende galvanotechnische Anlage samt Abwasserbehandlung soll weiter betrieben werden, jedoch soll speziell für die Behandlung von langen Rohrbauteilen im benachbarten Gebäude eine zusätzliche Linie errichtet werden.

Der neu zu errichtende Anlagenteil Rohrgalvanik im Bestandsgebäude 5.7 besteht aus einer weitgehend automatisch arbeitenden Anlage zum Beizen und Elektropolieren von Teilen aus Edelstahl sowie einem manuellem Waschplatz, in dem komplex geformte Bauteile mit einem Hochdruckreiniger nachgereinigt werden müssen.

Das Verfahren und die zum Einsatz kommenden Verfahrenslösungen sind identisch mit der bisher bestehenden Anlage. Aufgrund der Bauteilabmessungen ergeben sich Badgrößen von ca. 6800 x 1400-1800 x 2100 mm, mit einem daraus resultierenden Füllvolumen von ca. 19.900 l (Beizen) bzw. 24.200 l (Elektropolieren). Die Behandlungsbäder werden mittels fest installierter Rohrleitungen nachgefüllt; um eine Überfüllung zu vermeiden, ist die Anlage mit Überfüllsicherungen ausgestattet.

Die Anlage wird ebenfalls mit einer Zu- und Abluftanlage ausgestattet.

Die gesamte Galvanikanlage (Behandlungsbecken) wird auf einer sog. Bodentasse errichtet, d. h. der Boden des Aufstellungsraumes wird als säurebeständige Wanne ausgebildet, die am Tiefpunkt einen Pumpensumpf erhält.

Die oberirdischen Rohrleitungen werden über dicht befestigte Flächen verlegt, die im Fall von Leckagen an den Rohrleitungen ein ausreichendes Rückhaltevolumen bilden, da sie größtenteils in die stoffundurchlässige „Tasse“ der Galvanik entwässern. Außerdem ist während des Betriebes ausreichend Personal vor Ort, welches eine Leckage unmittelbar erkennen würde.

Die im Pumpensumpf anfallenden Flüssigkeiten werden nach Bedarf über eine unterirdische Rohrleitung in die vorhandene betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage in Halle 9.11 gepumpt und dort wie bisher behandelt. Da keine Änderungen bei den eingesetzten Verfahrenslösungen vorgesehen sind, ist die Abwasserbehandlungsanlage auch weiterhin für die Behandlung der anfallenden Abwässer geeignet.

Die unterirdische Rohrleitung zum Befördern der Spülwässer in die Abwasserbehandlungsanlage wird entsprechend den Vorgaben des § 21 Abs.2 AwSV eingebaut und betrieben.

Weil im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils Rohrgalvanik die bestehenden Einrichtungen zur Behandlung von Rohren stillgelegt und rückgebaut werden, ist keine wesentliche Veränderung bei den anfallenden Abwässern zu erwarten. Die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage ist somit weiterhin ausreichend. Die im Rahmen der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung festgelegten Anforderungen an das Abwasser (Abwasservolumenstrom, Überwachungswerte etc.) können unverändert eingehalten werden.

Nicht vorhabensgegenständig ist hier jedoch die Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung.

Durch die von bestehender Galvanik und neuer Rohrgalvanik gemeinsam genutzte Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung der anfallenden Abwässer sowie durch das gemeinsame Betriebsgrundstück besteht eine gemeinsame Anlage zur Oberflächenbehandlung i.S.d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben der Antragstellerin stellt eine wesentliche Änderung der Lage und des Betriebs der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage dar, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich ist, weil die Änderung oder Erweiterung hier für sich alleine genommen die relevante Anlagengröße von 30 m³ Volumen der Wirkbäder nach Nr. 3.10.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erreicht.

Das für die Einstufung gem. der 4. BImSchV maßgebliche Beizbecken der Rohrgalvanik hat ca. 19.900 l Inhalt und ist doppelt vorhanden. Die eingesetzte Verfahrenslösung enthält Fluorwasserstoffsäure.

Das Änderungsvorhaben überschreitet zudem den Prüfwert von 30 m³ unter Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG und ist dementsprechend in Spalte 2 mit „A“ gelistet.

Sofern ein Vorhaben geändert wird, für welches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs.2 Nr.2 UVPG für ein Änderungsvorhaben dann die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vor diesem Hintergrund kommt es hier für das Vorliegen der UVP-Pflicht entscheidend auf das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung an, weil alle anderen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorliegen.

Nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Dem Landratsamt Regensburg lagen insoweit zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens die Antragsunterlagen der Antragstellerin vor, insbesondere das Luftreinigungsgutachten des TÜV Süd vom 23.08.2019, das Gefahrenschutzgutachten des TÜV Süd vom 13.08.2019 und die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Chemikalien. Weiterhin lagen die Stellungnahmen folgender zu dem Änderungsvorhaben beteiligten Fachbehörden vor:

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 25.09.2019
- Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs am Landratsamt Regensburg vom 10.07.2019
- Stellungnahme der Bauabteilung des Landratsamtes Regensburg vom 24.09.2019
- Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 26.09.2019
- Stellungnahme der Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 01.10.2019
- Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 10.10.2019
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg vom 24.10.2019

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Installation einer Galvanik-Anlage mit 8 Becken auf einer abgedichteten Bodenplatte im Inneren einer bestehenden Halle. Zur Vorbereitung sind Bauarbeiten zur Errichtung der Bodenwanne erforderlich.

Das Gesamtvorhaben (Bestand + Änderung) umfasst künftig eine Gesamtgröße von ca. 40 m³ + ca. 60 m³ Volumen der Wirkbäder. Ein Prüfwert für eine unbedingte UVP-Pflicht besteht für den unter Nr. 3.9 der Anlage 1 zum UVPG geregelten Anlagentyp nicht.

Bei der Vorprüfung sind vorhabenseitige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben soll in einem seit langer Zeit bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet realisiert werden, in dem definitionsgemäß störende Nutzungen konzentriert werden sollen, sodass kein zusätzlicher Verbrauch natürlicher Ressourcen, insbesondere von Fläche und Boden, im Raum steht. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Bei der technischen Ausstattung der neuen Rohrgalvanik handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bewährte Anlagentechnik, die im Detail immer weiter entwickelt wurde.

Die Sicherheitstechnik der neuen Rohrgalvanik ist so angelegt, dass jede Anlage bzw. Anlagenteil (Behälter, Becken, Rohrleitungen usw.) mit einer speziellen Auffangvorrichtung (z. B. Auffangwanne, Doppelwandige Ausführung usw.) ausgestattet ist, die im Fall von Leckagen den auslaufenden wassergefährdenden Stoff auffangen und zurückhalten kann.

Für den laufenden Betrieb der Rohrgalvanik sind primäre Sicherungsmaßnahmen vorgesehen, die z. B. bei der automatischen Nachfüllung der Behandlungsbecken ein Überfüllen sicher verhindern.

Des Weiteren wird die Rohrgalvanik ausschließlich von speziell geschultem Fachpersonal betrieben, so dass eine fachgerechte Überwachung der Anlage gesichert ist.

In der erweiterten Rohrgalvanik fallen Galvanikschlämme als spezifische Abfälle an, welche – wie bisher - ordnungsgemäß anhand der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen sind.

Von dem Vorhaben gehen gewisse Luftschadstoffemissionen aus. Dabei handelt es sich um Schwefeloxide, Fluorwasserstoff, Phosphorwasserstoff, Nickel (staubförmig) sowie Staub (allgemein).

Die Abgase des zu errichtenden Anlagenteils werden einem Abgaswäscher zugeführt und die Emissionen somit gemindert.

Die sonach an der Rohrgalvanik auftretenden Emissionswerte halten die Grenzwerte der TA-Luft ein und unterschreiten sie teilweise deutlich.

Insbesondere werden die Vorgaben unter Nr. 4 und Nr. 5 der TA-Luft eingehalten. Die Ermittlung aller Immissionskenngrößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung) ist nicht erforderlich, weil u.a. die Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe (Staub, Fluorwasserstoff, Nickel) unterschritten werden. Die anlagenbezogene Zusatzbelastung gilt somit als irrelevant im Sinne der TA-Luft. Auch die Belastung der bestehenden Galvanik ist nach den Massenströmen (oder nach der immissionsseitigen Betrachtung) irrelevant.

Von so her ist gewährleistet, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist durch die im Rahmen der Planung ersichtlichen Maßnahmen (Ablufferfassung, Abluftreinigung, Ableitung über Kamin, usw.) gewährleistet.

Weiterhin gehen von dem Vorhaben Lärmemissionen aus. Diese entstehen primär durch die Abluft-Anlage.

Im Hinblick auf den Lärmschutz muss auch die im Zuge des Änderungsvorhabens neu hinzukommende Rohrgalvanik-Anlage nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. In Frage kommt der Einbau eines Schalldämpfers im Abluftkamin der Anlage oder vergleichbare Maßnahmen (z.B. lärmreduzierte Abluftventilatoren). Es stehen jedenfalls erprobte technische Mittel zur Verfügung, um die Lärmemissionen ausreichend zu reduzieren.

Insbesondere kommt als vorhabensgünstiges Merkmal die Eigenschaft des Standortes zum Tragen, dass sich im Einwirkungsbereich der Anlage kein Immissionsort befindet.

Auch von so her ist gewährleistet, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Das Vorhaben kann weiterhin sowohl die Vorgaben und Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einhalten als auch die entsprechenden einschlägigen Vorgaben für die

wasserwirtschaftliche Beurteilung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Vollzugsschreiben vom 11.12.2013), bei denen vom Ausschluss eines Eintrags relevanter gefährlicher Stoffe in Boden und Wasser im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG auszugehen ist.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft bestehen vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht.

Den Antragsunterlagen liegt auch ein TÜV-Gutachten zum Gefahrenschutz bei. Nach der Prüfung durch die Sachverständigen (Dr. [REDACTED] und Herr [REDACTED]) ist festgestellt worden, dass die Anlage nicht der Störfallverordnung unterliegt. Unter Nr. 6 der Begutachtung wurden bestimmte Maßnahmenvorschläge zum Gefahrenschutz zusammengestellt.

Das Vorhaben befindet sich nicht in der Nähe eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf einem bereits seit vielen Jahren in Betrieb befindlichen Firmengelände im Inneren einer bereits bestehenden Fabrikhalle. In einer benachbarten Fabrikhalle findet bereits eine Nutzung durch eine Galvanik-Anlage statt.

Es entsteht insofern kein Konflikt mit etwaigen alternativen Nutzungen des Vorhabensgebietes für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Zur Realisierung des Vorhabens findet keine erneute bzw. isolierte Flächeninanspruchnahme statt.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds können als bereits im Vorfeld verbraucht gelten, weil der Vorhabenstandort bereits stark anthropogen umgeformt wurde und intensiv für industrielle und gewerbliche Zwecke genutzt wird.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vor. Mit erheblichen negativen Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Fläche, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist vor diesem Hintergrund bereits a priori nicht zu rechnen, da das Vorhaben keinen eigenständigen Eingriff in die unbebaute Natur darstellt und sich nicht auf die Lebensstätten von Pflanzen und Tieren auswirkt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Zusammenfassend ergeben sich aufgrund des invulnerablen Vorhabensstandortes im Industrie-/Gewerbegebietskomplex der Stadt Neutraubling keine direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Fläche und Landschaft.

Die grundsätzlich kontinuierlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, liegen aufgrund der eingesetzten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen unterhalb der Bagatellschwelle der TA-Luft und sind daher offensichtlich als unerheblich zu bewerten. Infolgedessen sind auch Auswirkungen auf das Klima als unerheblich zu bewerten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden können ebenfalls aufgrund der vorhabenseitigen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund des Fehlens erheblicher emissionsseitiger Auswirkungen entfallen auch erhebliche immissionsseitige Auswirkungen auf Menschen, insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen, und die menschliche Gesundheit sowie indirekte erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser.

Aufgrund der offensichtlichen Unerheblichkeit der Luftschadstoffemissionen des Vorhabens, welche als einzige eine „Fernwirkung“ haben könnten, ergibt sich auch die Unerheblichkeit anhand des Kriteriums der geografischen Ausbreitung dieser Auswirkungen, und der möglicherweise betroffenen Einwohnerzahl. Ebenso tritt demzufolge keine kumulierende Wirkung von Luftschadstoffen in der Nachbarschaft oder in weiterer Entfernung auf.

Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind bei Fehlen erheblicher Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ebenfalls auszuschließen. Hierbei wird nicht übersehen, dass durch die Abgaswäsche zwar ein Verschiebungseffekt von Schadstoffen von der Luft hin zum Wasser entsteht. Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat hierzu jedoch in

ihrer Stellungnahme überzeugend dargelegt, dass die Sicherheitstechnik der neuen Rohrgalvanik so angelegt ist, dass jeder Anlagenteil (Behälter, Becken, Rohrleitungen usw.) mit einer speziellen Auffangvorrichtung (z. B. Auffangwanne, Doppelwandige Ausführung usw.) ausgestattet ist, die im Fall von Leckagen den auslaufenden wassergefährdenden Stoff auffangen und zurückhalten kann, sodass dieser Verschiebungseffekt in der Umwelt nicht zum Tragen kommt.

Zur besonderen Schwere und der Komplexität möglicher Auswirkungen hat das Vorprüfungsverfahren keine Hinweise ergeben. Dies ist auch aufgrund des oben dargelegten Fehlens von Betroffenheiten der Schutzgüter bzw. der offensichtlichen Unerheblichkeit von Auswirkungen auf Luft und Wasser schwer vorstellbar.

Allenfalls vorübergehend und kurzzeitig sind bedingt durch Ausfall von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen Emissionen oberhalb der Bagatellgrenze denkbar, gegen welche jedoch ihrerseits durch entsprechende Sicherheitstechnik (Leckagedetektion) und Maßnahmen (Produktionsstopp bei Ausfall des Abgaswäschers) insoweit Verminderungsmaßnahmen dargelegt wurden.

Die Möglichkeit, die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen wirksam (weiter) zu vermindern, ist somit gegeben.

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht denkbar, da die kürzeste Entfernung zu einer zu einem anderen Mitgliedsstaat (hier: Tschechische Republik) ca. 58 km Luftlinie beträgt.

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben sind nach alledem aus genehmigungsbehördlicher Sicht anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Für das vorstehende Vorhaben zur Erweiterung des bestehenden Oberflächenbearbeitungszentrums (Galvanik und Rohrgalvanik) um einen weiteren Bestandteil der Rohrgalvanik auf den Grundstücken Fl.Nr. 759, 764/1, 674 der Gemarkung Neutraubling ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aufgrund von § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter www.landkreis-regensburg.de eingestellt. Der Prüfvermerk wird ebenfalls über das UVP-Verbundportal des Bundes und der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) bekanntgemacht.

Regensburg, 19.12.2019
Landratsamt Regensburg
Abteilung S3, Sachgebiet S 32 -
Natur- und Immissionsschutzrecht